



Heizkosten- und Energiekostenzuschuss - Aktion 2022/2023

Ansuchen um Gewährung von Förderungsmitteln

An

das zuständige Wohnsitzgemeindeamt / Magistrat

Bezirk _____

Eingangsstempel Wohnsitzgemeinde

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (○ = eine Auswahlmöglichkeit, □ = mehrere Auswahlmöglichkeiten)

Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

Ich beantrage den

☐ Heizkostenzuschuss 2022/2023

☐ Energiekostenzuschuss 2022

(Kann nur beantragt werden, wenn der Energiekostenzuschuss 2022 bisher von keiner anderen Gemeinde/Magistrat erhalten wurde.)

1. Antragstellende Person

1.1 Persönliche Daten

Vorname _____

Familienname / Nachname _____

Geschlecht _____

Titel _____ Nachgestellte Titel _____

Geburtsdatum (Format TT.MM.JJJJ) _____

Österreichische Sozialversicherungsnummer (Format 1234TTMMJJ) |

Staatsangehörigkeit _____

1.2 Kontaktdaten

E-Mail _____

Telefon _____

1.3 Hauptwohnsitz

Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

1.4 Bankverbindung

IBAN _____

BIC _____

Kontoinhabende Person _____

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend).

Der BIC ist eine international standardisierte Bankzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

2. Weitere Angaben zur antragstellenden Person

2.1 Familienstand

☐ ledig

☐ verheiratet

☐ geschieden

☐ verwitwet

☐ getrennt lebend

☐ Lebensgemeinschaft

☐ eingetragene Partnerschaft

seit: _____

3. Finanzierung der Heizkosten

3.1 Sind Dritte zur Finanzierung der Heizkosten verpflichtet (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrags)?

☐ Ja

☐ Nein

3.2 Wird zur Gänze mit eigenen Energieträgern geheizt?

☐ Ja ☐ Nein

3.3 Muss die antragstellende Person für die Heizkosten aufkommen?

☐ Ja ☐ Nein

4. Haushaltsangehörige

Vorname und Familienname / Nachname	Geburtsjahr	Beruf bzw. Tätigkeit	Beziehung (Verwandtschaftsverhältnis bzw. Stellung zur antragstellenden Person)	Einkommen (Netto, pro Monat, in Euro)	Anzuwendende Einkommens- grenze (in Euro)
Antragstellende Person			_____		
Summe					

5. Einkommen**5.1 Mit welcher Art des Einkommens bestreitet die antragstellende Person überwiegend den Lebensunterhalt?**

- ☐ Pension / Pensionsvorschuss ☐ Einkommen aus Landwirtschaft
☐ Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ☐ Einkommen aus selbständiger Tätigkeit
☐ Arbeitslosengeld/Notstandshilfeunterstützung ☐ Sozialhilfe
☐ Sonstige

Bestätigung der Wohnsitzgemeinde

Die Gemeinde bestätigt die Angaben über Antragsteller/in, Haushaltsangehörige und Haushaltseinkommen.

Heizkostenzuschuss

- ☐ Die Voraussetzungen für die Gewährung des Heizkostenzuschusses sind nicht gegeben.
☐ Die Voraussetzungen für die Gewährung des Heizkostenzuschusses in der Höhe von 200 Euro sind gegeben und wurden
☐ an die antragstellende Person bar ausbezahlt
☐ im Postwege ausbezahlt
☐ auf das angegebene Konto angewiesen.

Energiekostenzuschuss

- ☐ Die Voraussetzungen für die Gewährung des Energiekostenzuschusses sind nicht gegeben.
☐ Die Voraussetzungen für die Gewährung des Energiekostenzuschusses in der Höhe von 200 Euro sind gegeben und wurden
☐ an die antragstellende Person bar ausbezahlt
☐ im Postwege ausbezahlt
☐ auf das angegebene Konto angewiesen.

Ort, Datum

Unterschrift Sachverständige

6. Förderungserklärung

1. Ich (wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass mir (uns) eine auf Grund dieses Ansuchens gewährte Unterstützung nach Maßgabe der bestehenden „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 10. Jänner 2008, Folge 1/2008 in der Fassung der 5. Änderung, FinD-2015-183400/188 verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 13. Dezember 2021, Folge 26/2021 und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at/foerderungsrichtlinien, gewährt wird und ich (wir) diese vorbehaltlos und für mich (uns) verbindlich anerkenne(n).
2. Ich (Wir) erkläre(n), dass ich (wir) die Richtlinien für die Zuerkennung des Heizkostenzuschusses zur Kenntnis genommen habe(n), meine (unsere) Angaben vollständig und richtig sind und diese auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweise.
3. Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass das Amt der Oö. Landesregierung Angaben über mich (uns) und sonstige im Antrag genannte Personen, soweit diese zur Erledigung des von mir (uns) gestellten Ansuchens auf Gewährung des Heizkostenzuschusses des Landes Oberösterreich eine wesentliche Voraussetzung bilden, bei den jeweils zuständigen Stellen und Personen, Behörden, Ämtern, Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Organisationen, Instituten, karitativen Vereinen, Dienstgebern und sonstigen Personen einholt. Ich (Wir) nehme(n) weiters zur Kenntnis, dass die Weiterleitung der angegebenen Daten an die Rechnungshöfe, die zuständigen Landesstellen, Behörden, Ämter und Körperschaften des öffentlichen Rechtes eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährung des Heizkostenzuschusses ist.
4. Ich (Wir) erkläre(n) ferner, dass ich (wir) außer bei der im Antrag angeführten Stelle bei keiner weiteren Stelle um eine Förderung der Heizkosten angesucht habe(n).
5. Ich (Wir) übernehme(n) die unwiderrufliche und unbedingte Verpflichtung,
 - a) den hiezu beauftragten Landesorganen alle verlangten Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen;
 - b) bei wissentlich unrichtigen Angaben oder bewusst verschwiegener maßgebender Tatsachen, bei Nichterfüllung bzw. Nichteinhaltung von bei Gewährung der Förderung erteilten Auflagen oder Bedingungen bzw. vom Förderungswerber übernommenen Verpflichtungen oder bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen gemäß lit. a und b, den erhaltenen Förderungsbetrag samt Zinsen in der Höhe von 6% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz (§ 1 Abs.1 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998) pro Jahr ab dem Tag der Flüssigmachung binnen einer vom Amt der Oö. Landesregierung festgesetzten Frist zurückzuzahlen und die Feststellung der Rückzahlungspflicht bedingungslos anzuerkennen.
6. Ich (Wir) berechtige(n) die Wohnsitzgemeinde, bei der Bezirksverwaltungsbehörde als auszahlende Stelle der bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. der Leistungen nach dem Oö. SozialhilfeAusführungsgesetz (Oö. SOHAG) darüber Auskunft einzuholen, ob von mir (uns) ein Antrag auf BMS bzw. SH gestellt wurde, ich (wir) aktuell Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe beziehe(n) oder im abgelaufenen Jahr 2020 bezogen habe(n).
7. Ich (wir) erkläre(n), dass ich (wir) die allgemeinen Informationen gemäß Art. 13 f und Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung der datenverarbeitenden Verantwortlichen „Amt der Oö. Landesregierung“, „Bezirkshauptmannschaften“, „Träger der sozialen Hilfe“ und „Gemeinden/Magistrate“ zur Kenntnis genommen habe(n).
8. **Ich habe den Energiekostenzuschuss 2022 bisher von keiner anderen Gemeinde/Magistrat erhalten.**

Ort, Datum

Unterschrift antragstellende Person

Hinweis nach der EU Datenschutz-Grundverordnung

1. Die Bezirksverwaltungsbehörden, die Landesregierung und die Träger der Sozialhilfe sind gemeinsam Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung.
2. Datenschutzbeauftragte
Für das Amt der Oö. Landesregierung, die Bezirkshauptmannschaften sowie für die Träger der Sozialhilfe:
 - KPMG Security Services GmbH
Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at
Telefon: +(43) 732 6938 2610
 - Für den Magistrat der Stadt Steyr:
Datenschutz konform GmbH,
Hrn. Dkfm. Dieter Raible
Spittelwiese 6, 4020 Linz,
E-Mail: d.raible@dsgvo-konform.at
 - Für den Magistrat der Stadt Linz
Hauptstraße 1-5, 4041 Linz
Tel.: +43 732 7070
E-Mail: datenschutz@mag.linz.at
 - Für den Magistrat der Stadt Wels:
Datenschutzbeauftragte der Stadt Wels,
Stadtplatz 1, 4600 Wels
Tel.: +43 7242 235-0
E-Mail: datenschutz@wels.gv.at
3. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der oö. Landesverwaltung erfolgt gemäß § 67 Abs. 9 Oö. SHG 1998.
4. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden im Bedarfsfall an folgende Empfänger übermittelt: Bezirksverwaltungsbehörden, Träger der Sozialhilfe und Mindestsicherung, ersuchte oder beauftragte Behörden.
5. Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).
6. Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.
7. Die von der Datenverarbeitung betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.
Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.
8. Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.

Weitere Informationen

gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der EU Datenschutz-Grundverordnung der Antrag nur mit Unterschrift **aller** mit der antragstellenden Person gemeinsam im Haushalt gemeldeten Personen mit eigenem Einkommen (unabhängig ob Neben- oder Hauptwohnsitz und unabhängig, ob diese voll- oder minderjährig sind) bearbeitet werden kann.

Einwilligungserklärung der Personen im Haushalt mit eigenem Einkommen

- Ich willige ein, dass meine Daten (Name, Beruf, Höhe und Art des monatlichen Nettoeinkommens, Adresse, Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller) zum Zweck der Bearbeitung des Antrages auf Gewährung des Heizkostenzuschusses vom Amt der Oö. Landesregierung verarbeitet werden.
- Widerruf: Diese Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Soziales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, Tel.: +43 732 7720 - 15221 oder per E-Mail an so.post@ooe.gv.at widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
- Daten werden zur Prüfung der Richtigkeit an folgende Empfänger übermittelt, soweit diese zur Erledigung des vom Antragsteller / von der Antragstellerin gestellten Ansuchens um Gewährung des Heizkostenzuschusses notwendig sind: Behörden, Ämter, Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Organisationen, Institute, karitative Vereine, Krankenanstalten und Dienstgeber.
- Ich nehme die beigefügten „Allgemeine Informationen gemäß Art. 13 f und Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung“ zur Kenntnis.

Datum	Name in Blockbuchstaben	Unterschrift

Richtlinien

für die Heizkosten- und Energiekostenzuschuss - Aktion 2022/2023

A. Heizkostenzuschuss:

1. Für die Beheizung einer Wohnung, gleichgültig mit welchem Energieträger, wird an sozial bedürftige Personen ein Heizkostenzuschuss gewährt. Dieser beträgt EUR 200,00 bei Unterschreiten der in Punkt A. 4. festgesetzten Einkommensgrenze.
2. Es muss sich bei der Wohnung, für die der Heizkostenzuschuss beantragt wird, um den Hauptwohnsitz handeln, die Wohnung muss sich im Bundesland Oberösterreich befinden und ständig bewohnt sein. (Für Zweitwohnsitze ist kein Heizkostenzuschuss möglich).
3. Im Falle eines Umzugs während der Antragsfrist ist die Zuzugsgemeinde für die Bearbeitung des Antrages sowie für die Auszahlung des Heizkostenzuschusses zuständig.
4. Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das **monatliche Nettoeinkommen** aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe folgender Beträge nicht übersteigt:

a. Alleinstehende	EUR 1200,00
b. Ehepaare/Lebensgemeinschaft	EUR 1800,00
c. für jedes minderjährige Kind	EUR 390,00
d. für die erste weitere erwachsene Person im Haushalt	EUR 535,00
e. für jede weitere erwachsene Person im Haushalt	EUR 360,00
f. Freibetrag Lehrlingsentschädigung	EUR 232,49

B. Energiekostenzuschuss:

1. Der Energiekostenzuschuss wird **ausschließlich** Personen gewährt, die den **OÖ. Energiekostenzuschuss 2022 nicht bereits antragslos erhalten** haben.
2. Für die Beheizung einer Wohnung, gleichgültig mit welchem Energieträger, wird an sozial bedürftige Personen **einmalig** ein Energiekostenzuschuss gewährt. Dieser beträgt **EUR 200,00** bei Unterschreiten der in Punkt B. 5. festgesetzten Einkommensgrenze.
3. Es muss sich bei der Wohnung, für die der Energiekostenzuschuss beantragt wird, um den Hauptwohnsitz handeln, die Wohnung muss sich im Bundesland Oberösterreich befinden und ständig bewohnt sein. (Für Zweitwohnsitze ist kein Energiekostenzuschuss möglich).
4. Im Falle eines Umzugs während der Antragsfrist ist die Zuzugsgemeinde für die Bearbeitung des Antrages sowie für die Auszahlung des Energiekostenzuschusses zuständig.
5. Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das **monatliche Nettoeinkommen** aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe folgender Beträge nicht übersteigt:

a. Alleinstehende	EUR 985,00
b. Ehepaare/Lebensgemeinschaft	EUR 1550,00
c. für jedes minderjährige Kind	EUR 390,00
d. für die erste weitere erwachsene Person im Haushalt	EUR 535,00
e. für jede weitere erwachsene Person im Haushalt	EUR 360,00
f. Freibetrag Lehrlingsentschädigung	EUR 232,49

C. Für die Beantragung beider Zuschüsse gilt:

Die **Antragsfrist läuft vom 2. Jänner 2023 bis zum 28. April 2023**. Für sämtliche Anträge gelten die Einkommensverhältnisse des Jahres 2022.

1. Bei der antragstellenden Person muss ein eigener Haushalt vorliegen. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten (mit eigener Küche, Sanitäreinheit und Wohn-/Schlafraum) leben.
2. Ein Heizkostenzuschuss/Energiekostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses/Energiekostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages). Personen, die ihren Brennstoff ausschließlich aus eigenen Energiequellen abdecken, haben keinen Anspruch auf Heizkostenzuschuss/Energiekostenzuschuss.
3. An unterhaltsberechtigten Kindern mit eigener Wohnung kann kein Heizkostenzuschuss/Energiekostenzuschuss gewährt werden, da für deren Lebensunterhalt jene Person aufzukommen hat, die für den/die Unterhaltsberechtigte/n Sorgepflichtig ist.
4. Bei getrenntlebenden Ehepaaren wird, sofern - bei Anrechnung beider Einkommen - ein Anspruch auf Heizkostenzuschuss/Energiekostenzuschuss besteht, dieser nur einmal ausbezahlt.
5. Der Heizkostenzuschuss/Energiekostenzuschuss kann Personen im laufenden Asylverfahren, deren Aufenthalt in Oberösterreich im Rahmen der Grundversorgung sichergestellt wird bzw. die die Möglichkeit dieser Sicherstellung besitzen, nicht gewährt werden.
6. **Einkommensermittlung:**
Im Sinne eines wirtschaftlichen Einkommensbegriffes zählen zum Einkommen alle zur Deckung des Lebensbedarfes bestimmten Leistungen, wie z.B.
 - a. Arbeitslohn,
 - b. allfällige Abfertigungszahlungen,
 - c. (Witwen)-Pension einschließlich allfälliger Ausgleichszulage,
 - d. Zusatzrente (z.B. Waisenrente) und gerichtlich festgesetzte Unterhaltszahlungen bei Trennung und Scheidung mit Ausnahme des Kindesunterhaltes (Alimente, Waisenpension)
 - e. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
 - f. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstigen Vermögenswerten jeweils ohne Abzug allfälliger zu deren Erhaltung getätigter Aufwendungen,

- g. Familienunterhalt/Wohnkostenbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz/Zivildienstgesetz,
- h. Kinderbetreuungsgeld einschließlich eines allfälligen Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld,
- i. Arbeitslosenunterstützung,
- j. Notstandshilfe,
- k. Unfallrenten,
- l. Selbsterhalterstipendium einschließlich einer allenfalls dazu angerechneten Familienbeihilfe.

Bei „Freien Dienstnehmern/innen“ und „Neuen Selbstständigen“ die aus dieser Tätigkeit erzielten Einkünfte abzüglich des Sozialversicherungsbeitrages.

7. **Nicht zu berücksichtigende Einkommensarten:**

Nicht zum Einkommen zählen

- a. die Sonderzahlungen (13., 14. Bezug, Urlaubs-/Weihnachtsgeld),
- b. die Familienbeihilfe einschließlich des Kinderabsetzbetrages (bei Minderjährigen),
- c. erhaltener Kindesunterhalt (Alimente, Waisenpension bei Minderjährigen),
- d. Stipendien an Unterhaltsberechtigten,
- e. Pflegegeld nach den Pflegegeldgesetzen,
- f. Zuschüsse im Rahmen der Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung,
- g. Wohnbeihilfe,
- h. Kinderbetreuungsbonus des Landes OÖ sowie PVA,
- i. Grundrente nach den KOVG/OFG,
- j. Rentenleistungen nach dem Heimopferrentengesetz (HOG),
- k. Aufwandsentschädigungen wie Kilometergeld, Spesenersätze, Diäten und dgl.;

Von Lehrlingsentschädigungen und diesen gleichzusetzenden Ausbildungsentschädigungen wird ein Freibetrag von EUR 232,49 abgezogen.

Tatsächlich geleistete Unterhaltszahlungen sind vom Einkommen in Abzug zu bringen und sind durch aktuelle Unterlagen für das Jahr 2022 nachzuweisen.

- 8. Die antragstellende Person berechtigt die Wohnsitzgemeinde, bei der Bezirksverwaltungsbehörde, als auszahlende Stelle der Sozialhilfe nach Oö. SOHAG, darüber Auskunft einzuholen, ob die antragstellende Person einen Antrag auf Sozialhilfe nach Oö. SOHAG gestellt hat, aktuell Sozialhilfe nach Oö. SOHAG bezieht oder im abgelaufenen Jahr 2022 bezogen hat.

9. **Einkommensberechnung:**

Generell ist das Durchschnittseinkommen **der letzten 6 Monate 2022** heranzuziehen. Es darf aber auch der Jahreslohnzettel 2022 zur Berechnung herangezogen werden.

10. **Einkommensermittlung bei buchführenden Landwirten und sonstigen Selbstständigen:**

Hier ist das Einkommen durch eine Bestätigung vom Steuerberater über die Privatentnahmen nachzuweisen.

11. **Einkommensermittlung bei pauschalierten Landwirten:**

Die Einkommensermittlung bei pauschalierten Landwirten ist nach den Richtlinien des ASVG/ BSVG (monatliches landwirtschaftliches Einkommen aus Bewirtschaftung/Aufgabe 2019 gemäß beiliegender Tabelle) vorzunehmen.

Diese Tabelle (insgesamt 13 Seiten) enthält sowohl das Einkommen bei Bewirtschaftung (der in der Spalte BEW 70% angeführte Betrag entspricht dem monatlichen Nettoeinkommen [es handelt sich hierbei um 70% des jeweils geltenden valorisierten Versicherungswertes]) als auch die Aufgabepauschale bei bereits erfolgter Übergabe des Betriebes. Bei der Aufgabepauschale (EINF für Einzelpersonen und FAM für Familien) handelt es sich um jenen Betrag, der auch bei der Berechnung der Höhe einer allfälligen Ausgleichszulage angesetzt wird. Dieses Pauschale erhöht sich ab einem gewissen Einheitswert (EW 3.900 EINF und EW 5.600 FAM.) nicht mehr, so dass diese Beträge auf den Seiten 2 bis 13 nicht mehr fortgeschrieben werden, sehr wohl aber anzuwenden sind.

12. **Ermittlung der Anzahl der Personen im Haushalt bzw. Änderungen durch Volljährigkeit oder Beginn einer Lehre:**

Im Falle einer Änderung der Personen im Haushalt innerhalb des Jahres 2022 ist für die Beurteilung der Haushaltszugehörigkeit einer Person maßgeblich, ob sie während der überwiegenden Zeit (ab 184 Tagen) des Jahres 2021 dem Haushalt angehört hat. Überwiegt z.B. beim Tod einer/eines Ehepartnerin/-partners der Zeitraum des Ehestandes, ist der Richtsatz für ein Ehepaar und auch das Ehepaareinkommen heranzuziehen. Überwiegt jedoch der Zeitraum als Witwe/r ist der Richtsatz für Alleinstehende und folglich auch ausschließlich deren/dessen Einkommen heranzuziehen. In diesen Fällen kann häufig eine Durchrechnung nur für jenen überwiegenden Zeitraum vorgenommen werden.

Bei einer sich aus anderen Gründen verändernden Zahl der Haushaltszugehörigen während der Antragsfrist ist analog vorzugehen. Auch wenn zum Beispiel ein Kind während des Jahres 2022 die Volljährigkeit erlangt hat oder zum Beispiel ein Kind im Laufe des Jahres 2022 mit einer Lehre begonnen hat, ist ebenfalls analog vorzugehen.

13. **Heizkostennachweis:**

Nachdem der Heizkostenzuschuss/Energiekostenzuschuss für alle Energieträger gewährt wird und davon auszugehen ist, dass für alle Wohnungen/Haushalte Heizkosten anfallen, ist ein besonderer Nachweis von Heizkosten (Rechnungsvorlage) **im Regelfall nicht erforderlich**. Sehr wohl kann aber im Zweifelsfalle die Vorlage diesbezüglicher Rechnungen von der Gemeinde verlangt werden.

14. **Allfällige Covid-19-bedingte Zuwendungen des Bundes sind nicht auf den Oö. Heizkostenzuschuss/Energiekostenzuschuss anzurechnen.**

Kontakt / Rückfragen

- **Für Antragstellende Personen:**
ist jeweils die entsprechende Wohnsitzgemeinde zuständig
- Dieses Formular ist **ausschließlich** bei der zuständigen **Wohnsitzgemeinde** oder **Magistrat** abzugeben.